

DEUTSCHER GEHÖRLOSEN-SPORTVERBAND e.V.



Satzung

Stand: 20.11.2021

Version 4.3

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	4
§ 2 Zweck und Ziele	4
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	5
§ 4 Mitgliedschaften des Verbandes	6
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 6 Arten der Mitgliedschaft.....	7
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	8
§ 8 Beiträge	9
§ 9 Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung	9
§ 10 Haftung.....	10
§ 11 Verbandsorgane	10
§ 12 Verbandstag	10
§ 13 Vorstand	14
§ 14 Geschäftsführung	17
§ 15 Kassenprüfer	17
§ 16 Sportjugend	18
§ 17 Fachsparten.....	18
§ 18 Ordnungen	18
§ 19 Good Governance/Ethik-Code	19
§ 20 Rechtswesen	19
§ 21 Datenschutz.....	20
§ 22 Auflösung des Verbandes.....	20
§ 23 Schlussbestimmung und Inkrafttreten.....	20
Kurzwortbezeichnungen.....	21

Hinweis: Aufgrund der besseren Lesbarkeit sind alle Funktionsbezeichnungen in männlicher Schreibform dargestellt. Unabhängig davon können alle Ämter durch Frauen, Männer oder diverse Personen besetzt werden.

Präambel

Der Deutsche Gehörlosen-Sportverband (DGSV) sieht sich als Interessenvertretung für die gesamten Sportbereiche mit ihrer Kultur, Sportgemeinschaft und Sprache, die Deutsche Gebärdensprache als ein eigenständiges, vollwertiges Sprachsystem an. Die Deutsche Gebärdensprache ist die Kommunikationsform, welche die große Mehrheit der Gehörlosen, aber auch viele andere Menschen mit Hörbehinderung jeden Alters verwendet.

Der Einsatz für die Deutsche Gebärdensprache ist von besonderer Bedeutung, da die diese Sprache zur Identifikation einer Kultur der Gebärdensprachgemeinschaft beiträgt. Die Bedeutung der deutschen Schrift und Lautsprache für eine unabhängige Lebensführung Gehörloser und anderer Hörbehinderter in unserer Gesellschaft wird in keiner Weise in Frage gestellt. Die Deutsche Gebärdensprache bildet traditionell das Fundament des sozialen und kulturellen Zusammenlebens Gehörloser als Gebärdensprachgemeinschaft und trägt in erheblichem Maße zur Identität, psychischen Gesundheit und zur Bildung bei. Damit ist auch eine wichtige Grundlage zur gesellschaftlichen Teilhabe sowie zur sportpolitischen Beteiligung gegeben.

Die Mitgliedschaft in der Gebärdensprachgemeinschaft ist nicht von dem jeweiligen Grad der Hörbehinderung abhängig. Vielmehr richtet sie sich an dem Bedürfnis zu einer gebärdensprachlich orientierten Verständigung mit dem gesellschaftlichen Umfeld aus. Nach diesem Verständnis engagiert sich der Deutsche Gehörlosen-Sportverband nicht ausschließlich für Gehörlose, sondern für alle, die sich mit der Gebärdensprachgemeinschaft und Gehörlosenkultur identifizieren.

Der Deutsche Gehörlosen-Sportverband verfolgt auch insbesondere die Ziele der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der UN-Behindertenrechtskonvention und setzt sich nachhaltig für eine Umsetzung des Aktionsplans ein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 07. August 1910 in Köln gegründete Verein trägt den Namen "Deutscher Gehörlosen-Sportverband e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der DGSV ist die Vereinigung der Landes-Gehörlosen-Sportverbände (LGSVs) in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Zweck des DGSV ist die Förderung des Sports, insbesondere des Sports für Gehörlose und andere hörbehinderte Menschen.

Zweck und Ziele werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Entwicklung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Sports für Gehörlose und andere hörbehinderte Menschen, besonders des Jugendsports.
2. Die Vertretung des Sports für Gehörlose und andere hörbehinderte Menschen im Inland wie im Ausland, sei es gegenüber Einzelpersonen, Vereinen, Verbänden oder Regierungen und alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder in sportlichem Geist zu regeln.
3. Die Förderung des Leistungssports für Gehörlose und andere hörbehinderte Menschen innerhalb Deutschlands sind nach den nationalen und internationalen Regeln zu befolgen. Die vom International Committee of Sports for the Deaf (ICSD) festgelegte Norm der Dezibel-Grenze für Hörbehinderte ist zu befolgen.
4. Die Förderung des Sports im nicht-leistungsorientierten Wettkampf für alle Menschen mit Hörbehinderung.
5. In Wettbewerben der im DGSV betriebenen Sportarten jeweils die deutschen Meister, in überregionalen Pokalwettbewerben deren Sieger ermitteln zu lassen, die hierzu notwendigen Regelungen im Rahmen seiner Ordnungen aufzustellen, ferner nationale/internationale Wettkämpfe und die zu ihrer Vorbereitung notwendigen Spiele und Trainingslager durchzuführen.
6. Die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem DGSV angeschlossenen gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen.

7. Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes.
8. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.
9. Die Planung und Durchführung von Qualifizierungsangeboten.
10. Öffentlichkeitsarbeit.
11. Sportpolitische Arbeit.
12. Aufbau und Pflege von Netzwerken.
13. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern.
14. Die Bekämpfung jeder Form des Dopings und das Eintreten für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden, in enger Zusammenarbeit mit den Landesfachverbänden. Das Eintreten gegen das Doping erfolgt gemäß dem gültigen Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA). Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des DGSV.
15. Die Beteiligung an Kooperationen.
16. Die Förderung von Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt im Sport.
17. Die Förderung der gleichberechtigten Teilnahme von Männern und Frauen in allen Organen und Gremien (Prinzip des Gender Mainstreaming).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der DGSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der DGSV ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des DGSV. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des DGSV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den DGSV keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaften des Verbandes

1. Der DGSV ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB) und kann in anderen Organisationen bzw. in internationalen Gehörlosen-Sportverbänden Mitglied werden.
2. Über die Mitgliedschaft des DGSV in anderen Organisationen entscheidet der Verbandstag.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des DGSV können die LGSVs sein, wobei der DGSV aus jedem Bundesland nur einen Landesverband aufnimmt (Ein-Platz-Prinzip).

Mitglied können ferner Organisationen sein, die Aufgaben im Rahmen des Sports für Gehörlose und andere hörbehinderte Menschen erfüllen oder dessen Belange in sonstiger Weise nachhaltig fördern.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Bei einem ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden, über den der nächste Verbandstag entscheidet.

Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Satzung des DGSV und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Der DGSV besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Fördermitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des DGSV im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.

Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft von juristischen Personen sind:

- die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,
- dass deren Satzungen nicht im Widerspruch zur Satzung des DGSV stehen.

2. Fördermitglieder

Für Fördermitglieder steht die Förderung des DGSV im Vordergrund. Sie nutzen die Angebote des DGSV nur eingeschränkt.

3. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen/Organisationen. Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle, personelle oder materielle Förderung durch den DGSV.

4. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

Personen, die sich um den DGSV und den Gehörlosensport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums durch den Verbandstag zu Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind zu den Verbandstagen einzuladen und haben dort Stimmrecht.

Weiteres zur Stimmenzahl ist unter § 12, Abschnitt 4 zu finden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod
- bei Verlust der Rechtsfähigkeit

1. Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.

2. Ein Ausschluss aus dem DGSV kann erfolgen,

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des DGSV,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des DGSV oder groben, unsportlichen Verhaltens,
- wenn ein Mitglied den DGSV oder das Ansehen des DGSV schädigt oder zu schädigen versucht.

Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand erfolgen. Er wird dem DGSV bzw. der Person unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs, der spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzulegen ist. Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit dem Austritt aus dem DGSV oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Verbandseigene Gegenstände sind dem DGSV zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

Dem - ehemaligen - Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge oder ähnliches.

§ 8 Beiträge

Die ordentlichen Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des DGSV erhoben werden.

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet der Verbandstag, der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet das Präsidium.

Umlagen können maximal bis zu 25% des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Ferner ist der DGSV berechtigt Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim DGSV eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf den Rechtswegen eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.

Die Beiträge und Gebühren werden nach Rechnungsstellung fällig.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der Vorstand. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 9 Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung

Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung können Sanktionen verhängt werden.

Die Einzelheiten, insbesondere das Sanktionsverfahren, die Art der Sanktionen und die Befugnis zu ihrer Verhängung regelt die Anti-Doping-Ordnung.

Änderungen der Anti-Doping-Ordnung nach Vorgaben der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) werden vom Präsidium beschlossen.

Das Präsidium beruft einen Antidopingbeauftragten.

Alle Streitigkeiten werden nach der Anti-Doping-Ordnung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Mitglieder des DGSV sind verpflichtet, Entscheidungen des DGSV anzuerkennen und umzusetzen.

§ 10 Haftung

Der DGSV haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des DGSV oder bei Verbandsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den DGSV erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 11 Verbandsorgane

Organe des DGSV sind:

- der Verbandstag
- der Vorstand gemäß § 26 BGB
- das Präsidium
- die Fachsparten
- der Jugendtag
- der Jugendvorstand

§ 12 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das höchste Organ des DGSV. Seine Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder bindend.
2. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des Präsidiums
 - den Delegierten der Mitgliedsorganisationen
 - den Delegierten der Fachsparten
 - den Vertretern der Sportjugend
 - den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
3. Die Mitgliedsorganisationen sollen mindestens 30 Prozent weibliche und mindestens 30 Prozent männliche Delegierte in den Verbandstag entsenden.

4. Mitgliedsorganisationen des DGSV können mehrere stimmberechtigte Delegierte nach Mitgliederstärke entsenden.

Die Mitgliedsorganisationen mit einer Mitgliederstärke mit

- bis 300 Mitglieder können bis zu 2 Delegierten mit insgesamt 3 Stimmen
- 301 bis 600 Mitglieder können bis zu 3 Delegierten mit insgesamt 4 Stimmen
- 601 bis 900 Mitglieder können bis zu 4 Delegierte mit insgesamt 5 Stimmen
- 901 bis 1.200 Mitglieder können bis zu 5 Delegierte mit insgesamt 6 Stimmen
- 1.201 bis 1.500 Mitglieder können bis zu 6 Delegierte mit insgesamt 7 Stimmen
- 1.501 bis 1.800 Mitglieder können bis zu 6 Delegierte mit insgesamt 8 Stimmen
- 1.801 bis 2.100 Mitglieder können bis zu 6 Delegierte mit insgesamt 9 Stimmen
- ab 2.101 Mitglieder können bis zu 6 Delegierte mit insgesamt 10 Stimmen

entsenden.

Außerordentliche Mitglieder stellen jeweils einen Delegierten mit 1 Stimme.

Die Fachsparten und die Sportjugend erhalten jeweils 1 Stimme und können bis zu 2 Delegierten entsenden.

Die Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB, der Generalsekretär und der/die Vorsitzende der Deutschen Gehörlosen-Sportjugend (dgsj) haben je 1 Stimme. Die Stimme dieser Personen kann nicht auf andere Personen übertragen werden.

Die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben je 1 Stimme

Die Übertragung des Delegiertenstimmrechts erfolgt durch die Mitgliedsorganisationen.

Maßgebend für die Anzahl der Delegierten ist das Ergebnis der letzten aktuellen Bestandserhebung des DGSV.

Jeder stimmberechtigte Delegierte darf maximal 5 Stimmen erhalten. Das Stimmrecht ist nur innerhalb einer Organisation übertragbar.

Die Delegierten haben durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, dass sie zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt sind.

5. Die Vorankündigung zum ordentlichen Verbandstag erfolgt 3 Monate vor dem Tagungstermin durch den Vorstand.

6. Der ordentliche Verbandstag ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Die Einberufung hierzu erfolgt in Textform mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin durch den Vorstand.

Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.

7. Der ordentliche Verbandstag kann als Präsenzveranstaltung oder aufgrund der besonderen Vorkommnisse als Online-Veranstaltung abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer des Verbandstags an einem gemeinsamen Ort. Die Online-Veranstaltung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Videokonferenz. Die Teilnehmer müssen ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich machen.

Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und Online-Veranstaltung ist möglich. Hierbei können die Mitglieder an der Präsenzveranstaltung mittels Videokonferenz teilnehmen.

Der Vorstand entscheidet über die Form des Verbandstags und teilt diese in der Einladung zum Verbandstag mit. Lädt der Vorstand zu einem Online-Verbandstag ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens einen Tag vor Beginn des Verbandstags per E-Mail die Einwahldaten für die Videokonferenz mit.

Jedes Mitglied kann nach Erhalt der Einladung und der Tagesordnung zum Verbandstag, seine Stimme zu jedem Tagesordnungspunkt durch eigenhändig unterzeichnetes Schreiben vor dem Verbandstag in Vorhinein abgeben. Die Stimmabgabe wird bei diesem Verbandstag, für die die Stimmabgabe bestimmt ist, mitgezählt.

8. Auf Antrag von 1/4 der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen.

In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung eines außerordentlichen Verbandstags genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

Die Einberufung zum außerordentlichen Verbandstag hat dann innerhalb von acht Wochen zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden.

9. Der Tagungsleiter und Protokollführer werden vom Vorstand vorgeschlagen und vom Verbandstag gewählt.

10. Anträge zur Tagesordnung für eine Ergänzung oder Änderung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag schriftlich unter Angabe des Namens mit

Begründung zugehen und müssen mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungsbeginn an allen Mitgliedern vorgelegt werden.

Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich eingebracht werden und der Verbandstag mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Behandlung zustimmt. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind unzulässig.

11. Der Verbandstag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
- b. Entgegennahme/Beratung des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres und des Wirtschaftsplans
- c. Entlastung des Vorstands und Generalsekretärs
- d. Wahl und Abwahl des Vorstands, Generalsekretärs und der Kassenprüfer
- e. Festsetzung der Beiträge und Umlagen
- f. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- g. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des DGSV
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten

12. Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

13. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- a. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- b. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

14. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der teilnehmenden, stimmberechtigten Delegierten verlangt wird.

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen.

Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch vergleichbare sichere elektronische Formen zur Stimmabgabe Gebrauch machen.

15. Jedes delegierte Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres im Verbandstag stimmberechtigt. Wählbar zum Vorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Delegierte besitzen im Rahmen des Jugendtags aktives und passives Wahlrecht.

Nichtdelegierte können in den Vorstand und in den anderen Gremien gewählt werden. Wahlvorschläge können grundsätzlich von jedem Mitglied bzw. Delegierten im DGSV eingebracht werden – auch wenn es kein Stimmrecht hat.

16. Über sämtliche Verbandstage des DGSV ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten Sport
- dem Vizepräsidenten Finanzen
- dem Vizepräsidenten Kommunikation
- dem Vizepräsidenten Sportentwicklung

Mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten den DGSV gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

2. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstand
- dem Sportdirektor
- dem Generalsekretär
- dem Vertreter der Sportjugend

Das Präsidium kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Von den vom Verbandstag gewählten Mitgliedern des Präsidiums sollen mindestens 30 Prozent Frauen und mindestens 30 Prozent Männer sein.

3. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 13 Abs. 1 der Satzung und der Generalsekretär werden einzeln durch den Verbandstag für vier Jahre gewählt.

Ausnahme bilden hier der Sportdirektor, der vom Vorstand bestellt wird und der/die Vorsitzende der Sportjugend, der vom Jugendtag gemäß der Jugendordnung gewählt wird.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als vier Jahren nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand einen Vertreter bestellen, der das Amt kommissarisch bis zum nächsten Verbandstag führt. Dieser wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des DGSV. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Dieser kann an Versammlungen und Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.

Diese sind unter Einschluss der Anti-Doping-Ordnung nicht Bestandteil der Satzung.

Der Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe teilnehmen.

7. Beschlüsse des Vorstandes, des Präsidiums und sonstiger Gremien, sowie Wahlen in Gremien können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren erfolgen.

Ablauf des Umlaufverfahrens:

Die Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums informieren schriftlich (per Post oder per E-Mail) über einen Antrag und bitten, innerhalb von einer Woche (bei Wahlen innerhalb von 14 Tagen) ein Votum abzugeben. Eine nicht gegebene Antwort gilt als Enthaltung. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Sollte die einfache Mehrheit vor Ablauf der Frist erreicht sein, gilt der Antrag bereits als angenommen. Das detaillierte Ergebnis der Abstimmungen wird den Stimmberechtigten umgehend nach Ablauf der Frist schriftlich bekannt gegeben. Das Ergebnis muss eine Aufstellung der an der Abstimmung teilgenommenen Organmitglieder sowie ihre Entscheidung enthalten. Die Entscheidungen im Umlaufverfahren sind zu dokumentieren. In Dringlichkeitsfällen kann die Frist in Abstimmung mit den Beteiligten gekürzt werden.

8. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Verbandsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Wirtschaftslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Verbandstätigkeit entscheidet der Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des DGSV, die im Auftrag des DGSV handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den DGSV entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 14 Geschäftsführung

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des DGSV.
2. Zur Unterstützung in der Geschäftsführung und Durchführung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einstellen.
3. Der Vorstand kann die Leitung der Geschäftsstelle einem Geschäftsführer übertragen. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DGSV. Der Vorstand kann weitere Personen als Vertretung des Geschäftsführers bestimmen.
4. Inhalte und Umfang der Arbeitsverhältnisse und die Befugnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelt der Vorstand in den jeweiligen Anstellungsverträgen und Stellenbeschreibungen.
5. Der Geschäftsführer und die Vertretung sind unabhängig von den übrigen Regelungen des jeweiligen Anstellungsvertrages „Besondere Vertreter des Vereins“ gem. § 30 BGB.
6. Im Rahmen ihrer Aufgaben setzen der Geschäftsführer und die Vertretung die Beschlüsse des Vorstandes um, führen die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertreten den DGSV nach innen und nach außen. Diese Vertretungsbefugnis ist bei Rechtsgeschäften auf einen Geschäftswert von 2.500,00 EUR (ordentlicher Haushalt) beschränkt. Für die Ausgaben des außerordentlichen Haushalts ist der Geschäftsführer an die Mittel der bewilligten Jahresplanung gebunden. Der Geschäftsführer und die Vertretung sind nicht befugt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen.

§ 15 Kassenprüfer

Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Präsidium und der Fachsparten angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des DGSV.

Die Kassenprüfer erstatten beim Verbandstag Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes und Generalsekretärs. Die Amtszeit beträgt vier Jahre und die direkte Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 16 Sportjugend

1. Die Deutsche Gehörlosen-Sportjugend (dgsj) ist die Jugendorganisation des DGSV und wird von den Jugendorganisationen der Mitglieder gebildet.
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Verbandes. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Verbandsjugend sind
 - der Jugendvorstand und
 - der Jugendtag
5. Näheres regelt die Jugendordnung, die vom Jugendtag der dgsj beschlossen wird. Diese darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
6. Der/Die Vorsitzende der dgsj ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB und ist nur gemeinschaftlich mit einem DGSV-Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt.

§ 17 Fachsparten

1. Für die einzelnen Sportarten können vom Vorstand Fachsparten eingerichtet werden. Näheres regelt die Spartenordnung.
2. Die Fachsparten führen, verwalten und organisieren sich selbständig im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der sonstigen Bestimmungen des DGSV unter Beachtung der Beschlüsse des Verbandstags.
3. Der Sprecher der Fachsparten wird bei der Fachspartenversammlung alle vier Jahre durch einen Vertreter der jeweiligen Fachsparte gewählt.

§ 18 Ordnungen

Der DGSV regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung.

§ 19 Good Governance/Ethik-Code

Diese Good Governance-Regularien bilden zusammen mit dem Ethik-Code des DGSV die normative Grundlage, um dem Anspruch des DGSV gerecht zu werden, die zur Verfolgung der Verbandsziele notwendige Verbandssteuerung und das Verbandshandeln an ethischen Maßstäben auszurichten.

Die ethischen Maßstäbe orientieren sich stets an den vier Prinzipien von Good Governance:

- Integrität
- Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht
- Transparenz
- Partizipation und Einbindung

Weitere Maßstäbe und Regularien sind den Good Governance Regeln und dem Ethik-Code des DGSV zu entnehmen.

§ 20 Rechtswesen

1. Die Gerichtsbarkeit wird vom Verbandsgericht nach den Bestimmungen der Rechtsordnung des DGSV ausgeübt.
2. Das Verbandsgericht besteht aus 3 Personen sowie in festzusetzender Reihenfolge 2 Stellvertreter. Diese Personen werden aus dem Präsidium des DGSV, den Fachsparten und den LGSVs vorgeschlagen und durch den Verbandstag gewählt. Diese 3 Personen wählen aus ihrem Kreis den 1. Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden übernimmt ein Stellvertreter dessen Aufgaben.
3. Das Verbandsgericht ist nur in einer Besetzung von 3 Mitgliedern beschlussfähig, von denen mindestens einer die Befähigung mit kompetenter juristischer Ausbildung haben soll.
4. Die Einzelheiten, insbesondere die Entscheidung über Verbandsstreitigkeiten, die Art der Sanktionen, Strafen etc. und die Befugnis zu ihrer Verhängung regelt die Rechtsordnung.
5. Werden in der Zeit zwischen den Verbandstagen durch die Fachverbände, den DOSB, EDSO und ICSD Änderungen der Wettkampffregeln beschlossen oder eine Gerichtsentscheidung ergangen, die für den DGSV verbindlich ist, müssen diese befolgt und umgesetzt werden. Die Beschlussfassung liegt für diesen Fall beim Präsidium und den Leitern der Fachsparten.

§ 21 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des DGSV werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im DGSV gespeichert, übermittelt und ggf. verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des DGSV, allen Mitarbeitern oder sonst für den DGSV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem DGSV hinaus.

§ 22 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des DGSV kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen Stimmen zustimmen.

Sofern der Verbandstag nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren, wobei je zwei von ihnen gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Bei Auflösung des DGSV oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Verbandsvermögen an den Deutschen Gehörlosen-Bund e.V. (DGB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sportbereich zu verwenden hat.

§ 23 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde anlässlich des ordentlichen Verbandstages in Berlin am 20.11.2021 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Eintragung wird den Mitgliedern bekannt gegeben.

2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des DGSV außer Kraft.

Kurzwortbezeichnungen

BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DGB	Deutscher Gehörlosen-Bund e.V.
DGSV	Deutscher Gehörlosen-Sportverband e.V.
Dgsj	Deutsche Gehörlosen-Sportjugend
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund e.V.
EDSO	European Deaf Sports Organisation
EstG	Einkommensteuergesetz
ICSD	International Committee of Sports for the Deaf
LGSV	Landes-Gehörlosen-Sportverband
NADA	Nationale Anti Doping Agentur